# **Den Mitgliedern des** AfSAGG

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2835

zu Drs. 7/8244

THUR. LANDTAG POST 18.08.2023 10:20 2142612823

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes

Die Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen begrüßt und befürwortet den Entwurf zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes - Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes.

Das Gesetz hat unter Anderem das Ziel, die Artikel 22 und 23 der Istanbul-Konvention umzusetzen, so wie es auch der Thüringer Landtag am 6. Mai 2021 beschlossen hat. Hierzu sind in dem neuen Gesetzentwurf neben einem Rechtsanspruch von betroffenen Frauen und deren Kindern auf Aufnahme in einem Frauenhaus oder Frauenschutzwohnung auch die Qualität und Finanzierung der Frauenhäuser sowie die Vorhaltepflicht in jedem Kreis und kreisfreier Stadt in Thüringen definiert.

Erst vor Kurzem wurde das Lagebild Häusliche Gewalt veröffentlicht, nach dem die Zahl der Opfer von Häuslicher Gewalt lag im Jahr 2022 bei 240.547 Opfern lag und ist damit um 8,5 Prozent im Vergleich zum Jahr 2021 gestiegen ist. Dies spiegelt sich auch in Thüringen wieder, die Frauenhäuser und Schutzwohnungen in Thüringen sind übervoll. Dies alles steht im diametralen Gegensatz zu der Tatsache, dass sich seit 2008 die Anzahl der Familienplätze(ein Familienplatz entspricht dem Platz für eine Frau und 1,5 Kinder) massiv von 100 auf 66 Familienplätze reduziert hat. Dies alles hat zur Folge, dass viele Thüringer Frauen und Kinder keine wohnortnahen Schutzplätze finden oder aber diese nicht bezahlen können und mit ihrer Situation allein gelassen werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen sieht in dem vorliegenden Gesetzentwurf ein wirksames Instrument zur Umsetzung der Artikel 22 und 23 der Istanbul-Konvention und geht davon aus, dass sich damit die prekäre Situation der Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen und somit auch der schutzsuchenden Frauen und Kinder deutlich verbessern wird.

Zum Entwurf selbst hat die Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen folgende Anmerkungen:

### Zu Artikel 1

### § 4 Abs. 2/§ 6 Abs. 4

Wir befürworten den Anspruch, allen Frauen unabhängig von einer Behinderung oder Erkrankung einen sicheren Platz zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht ein barrierefreier Zugang zu unseren Schutzeinrichtungen anzustreben. Die Umsetzung dieses Anspruches stellt jedoch speziell die Häuser vor große Herausforderungen, deren Bausubstanz oder deren Vermieter einen barrierefreien Umbau nicht zulässt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es bei der Suche nach einem neuen Objekt gerade im ländlichen Raum sehr schwer ist, alle benötigten Merkmale (gute Infrastruktur und öffentliche Anbindung, barrierefreies Gebäude in ausreichender Größe und Raum-Aufteilung, Sicherheit etc.) mitelnander zu vereinen. Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, dass die für einen Umbau benötigten Leistungen bezüglich Planung und Bauleitung finanziert werden. Eine Frist von 2 Jahren könnte zum Problem werden und dazu führen, dass Frauenhäuser/Frauenschutzwohnungen nicht mehr gefördert werden.

Die Berücksichtigung der Belange von chronisch erkrankten Frauen mit einer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung kann den Bedürfnissen dieser Personengruppen nur gerecht werden, wenn hierzu eigene Einrichtungen mit einem angemessenen spezifischen Konzept und entsprechendem Fachpersonal (Psychotherapeutinnen, medizinisches Personal, Nacht- und Wochenenddienste) geschaffen werden. Diese sollten entsprechend dem Bedarf gleichmäßig im Land verteilt sein, um eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Kooperationen mit vorhandenen Fachkliniken wären hier wünschenswert. Aus der Praxiserfahrung heraus ist jedoch für uns ersichtlich, dass Fachkliniken mit Personalmangel und damit verbunden Kapazitätsschwierigkeiten zu kämpfen haben und eine sofortige Aufnahme von Frauen mit Sucht- oder psychischen Erkrankungen nicht realistisch ist. Eine weitere Schwierigkeit ist die Mitnahme von Kindern in die Fachkliniken. Eine Kooperation muss von beiden Seiten gewünscht und mit Ressourcen abdeckbar sein.

#### § 4 Abs. 3/§ 6 Abs. 4

Wir befürworten eine Orientierung an der Istanbul-Konvention, also 1 Familienplatz á 1 Frau und 1,59 Kinder pro 10.000 Einwohner\*innen

#### § 5 Abs. 1

Um sicherzustellen, dass alle Frauen sofortigen Schutz erhalten, unabhängig ob das Frauenhaus/Frauenschutzwohnung noch Platz anbieten kann, könnten mehrere Sofortaufnahmestellen geschaffen werden.

### § 5 Abs. 4

Wir empfehlen bezüglich der Qualifikation Fachpersonal mit einem Berufsabschluss als Diplom-Pädagogin oder einem vergleichbaren Magister-, Bachelor- oder Masterabschluss, staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder einem vergleichbaren Bachelor- oder Masterabschluss, bzw. für die Kinderbetreuung den Berufsabschluss einer staatlich anerkannten Erzieherin. Die langjährigen Mitarbeiterinnen der Schutzeinrichtungen sollten Bestandsschutz bekommen.

### <u>§ 6</u>

Bei einer nahezu 100% Förderung von Personal- und Sachkosten durch das Land Thüringen ist unbedingt die Möglichkeit der Beantragung von Abschlagszahlungen im ersten Quartal jeden Jahres zu gewährleisten, da erfahrungsgemäß ein Mittelabruf erst nach der Verabschiedung des Landeshaushaltes und damit erst im 2. Quartal erfolgen kann. Das gesamte Budget für ein Quartal kann der Träger eines Frauenhauses/Frauenschutzwohnung jedoch nicht aufbringen.

### § 6 Abs. 2

Wir begrüßen den angeführten Personalschlüssel und sehen ihn als auskömmlich an. Für gesonderte Einrichtungen für Frauen mit spezifischen Bedarfen, benötigt es zusätzliches Fachpersonal. (siehe Anmerkung §4 Abs. 2)

### § 6 Abs. 3

Neben den in der Begründung zum Gesetzentwurf genannten Sach- und Unterhaltungskosten sollte der in allen Häusern dringend benötigte PKW bezüglich Anschaffung und Unterhaltung berücksichtigt werden, umso mehr, wenn eine mobile Beratung eingerichtet wird oder ist.

Zusätzlich benötigt ambulante Beratung öffentlich zugängliche Beratungsräume, deren Miete, Unterhaltung und Ausstattung bei den Sachkosten Berücksichtigung finden muss.

### § 6 Abs. 5

Die in der in der Begründung zum Gesetzentwurf genannten Kosten sollten in einer entsprechenden Richtlinie zur Umsetzung des Gesetzes für alle Schutzeinrichtungen Anwendung finden. Darüber hinaus sind bei Umbaumaßnahmen für die Erlangung der Barrierefreiheit die Kosten für Bauplanung und Bauleitung zu berücksichtigen.

### Zu Artikel 2:

Die 24-stündige Rufbereitschaft (§ 6 Abs. 2, Punkt 5) ist ein notwendiges Qualitätsmerkmal der Frauenhausarbeit um betroffene Frauen und ihre Kinder 24/7 aufnehmen zu können. Eine Finanzierung dieser Bereitschaft ist aus unserer Sicht sofort sicherzustellen. Das Inkrafttreten des §6 Abs.2 Nummer 5 zum 01.01.2027 ist daher zu spät.



# Beantwortung des Fragenkataloges der CDU zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheltsfördergesetzes durch die Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen

### Zu Frage 1.:

Spezialisierte Angebote, die durch momentan vorhandene Angebote nicht abgedeckt werden, wie z.B. Schutzeinrichtung für Hochrisiko, Prostitution, Menschenhandel, Zwangsverheiratung, sexualisierte Gewalt sind im Gesetz nicht berücksichtigt.

### Zu Frage 2.:

Wir sehen keine Alternative dazu, die Frauenhäuser in die Zuständigkeit des Landes zu übertragen. Da häusliche Gewalt jedoch ein gesamtgesellschaftliches Problem ist, sollten sowohl die Bundesrepublik als auch die Thüringer Kommunen finanzielle Verantwortung mit übernehmen.

### <u>Zu 3.</u>

Die Frauenhäuser benötigen eine einzelfallunabhängige, verlässliche und auskömmliche Finanzierung, die nicht tagessatzfinanziert ist und ohne Selbstbeteiligung der Betroffenen. Der Bedarf an Personalund Sachkosten sollte sich dabel an den Qualitätskriterien der FHK orientieren und den örtlichen Gegebenheiten (z. Bsp. bei den Mietpreisen) Rechnung tragen. Die in § 6 Abs. 2 dargelegten Personalkosten sehen wir als auskömmlich an. Die zu finanzierenden Sachkosten sollten sich ebenfalls an den genannten Qualitätsempfehlungen orientieren. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme. Die auskömmliche Finanzierung der ambulanten Fachberatungsstellen muss mitberücksichtigt werden.

## Zu Frage 4.

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist aus unserer Sicht ein wesentlicher Baustein zum Erreichen des Zieles der Gleichstellung der Geschlechter. Damit ist aus unserer Sicht die Kombination beider Themen in einem Gesetz angemessen.

### Zu 5.

Gender-Mainstreaming ist das Bestreben, alle Geschlechter bei Entscheidungen zu berücksichtigen. Dies ist zu begrüßen. Bei der Umsetzung des Gesetzes sollte eine eindeutige Definition des Begriffes zugrunde gelegt werden.

### Zu 6. und 7.

Im Gegensatz zur Istanbul Konvention ist diese Definition nicht präzise genug, sodass wir zu den Auswirkungen auf das Hilfesystem keine Aussage treffen können.

### <u>Zu 8.</u>

Die Definition und die Ausgestaltung von angemessenen Sach- und Unterhaltskosten gemäß den Qualitätsempfehlungen der Frauenhauskoordinierung erwarten wir in einer entsprechenden Verordnung, eine Orientierung hierzu gibt die Begründung des Gesetzentwurfes. Die Kosten sollten sich dabei an der Anzahl der Familienplätze sowie den individuellen Gegebenheiten orientieren.

### <u>Zu 9.</u>

Momentan erfolgt bei jedem Förderantrag die Beantwortung von trägerspezifischen Fragen. Wir gehen deswegen davon aus, dass aktuell eine jährlich Anerkennungsprüfung stattfindet. Eine Überprüfung alle 5 Jahre ist deshalb kein Problem, sondern eine Erleichterung.

In den Anerkennungsvoraussetzungen ist für uns keine politische Einflussnahme sichtbar.

